

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 24. August 2011**

Der Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie für die Fertigstellung des Kernkraftwerks Angra III in Brasilien wurde im Interministeriellen Ausschuss für Exportkreditgarantien (IMA), nach Unterrichtung des Haushaltsausschusses am 27. Januar 2010, am 1. Februar 2010 grundsätzlich gebilligt. Diese Grundsatzzusage war bis zum 1. August 2011 befristet.

Derzeit befindet sich die Bundesregierung noch im Entscheidungsprozess über den Verlängerungsantrag.

30. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat der Interministerielle Ausschuss (IMA) zu dem Thema getagt, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 24. August 2011**

Die im IMA vertretenen Bundesministerien BMWi, BMF, AA und BMZ haben nach den Ereignissen in Fukushima, Japan, zunächst entschieden, mit der brasilianischen Regierung Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen der brasilianischen Regierung vor dem Hintergrund der Entwicklung in Japan auzuloten. Eine Entscheidung über den Verlängerungsantrag ist noch nicht getroffen worden.

31. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für den Fall, dass der IMA noch nicht zu dem Thema getagt hat, gibt es schon einen Termin für die Befassung im IMA, und wann wird der Haushaltsausschuss mit dem Thema befasst?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 24. August 2011**

Die im IMA vertretenen Ressorts bereiten derzeit die Entscheidung über den Verlängerungsantrag vor. Der endgültige Beschluss wird erst nach der Unterrichtung des Haushaltsausschusses gefasst werden.

32. Abgeordneter **Tom Koenigs**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit ist es nach Ansicht der Bundesregierung vertretbar, dass im Prüfverfahren von Anträgen auf Genehmigung von Exporten von Kriegswaffen oder Rüstungsgütern das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) festlegt, ob zu einzelnen Anträgen überhaupt vom Auswärtigen Amt (AA) eine

außen- und sicherheitspolitische Bewertung der Genehmigungsfolgen eingeholt wird, und grundsätzliche Auslegungsfragen der einschlägigen Vorschriften zu Rüstungsexporten nur zwischen dem BMWi und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), einer Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMWi, abgestimmt werden (s. Bundestagsdrucksache 17/6045 vom 3. Juni 2011), während in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung zum Export von Kriegswaffen und Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 vorrangig Kriterien für die Prüfung von Exportanträgen dargestellt werden, die in den Aufgabenbereich des AA fallen, und zudem keine Federführung des BMWi bei der Antragsprüfung erwähnt wird, sondern vielmehr sogar eine wenigstens gleichrangige Prüfung vonseiten des AA, des BMWi und BMVg unter Beteiligung des Kanzleramts angedeutet ist (s. Absatz II.4 der Politischen Grundsätze)?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 22. August 2011**

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000, die seither unverändert gelten, und der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“.

Bei Anträgen auf Export von Kriegswaffen in Drittländer holt das BMWi Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung ein; bei Anträgen auf Export in NATO-, NATO-gleichgestellte Länder und EU-Mitgliedstaaten entscheidet das BMWi in der Regel ohne Beteiligung weiterer Ressorts.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/AWV ist das BAFA, welches zum Geschäftsbereich des BMWi gehört. Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung vor. Für die Entscheidung über eine Vorlage dienen zunächst als eine erste und allgemeine Richtlinie vom BMWi unter Beteiligung des AA verabschiedete Verfahrenserlasse, die fortlaufend angepasst werden. Diese Erlasse beinhalten keinerlei inhaltliche Entscheidungsvorgaben, sondern lediglich Regelungen für interne Verfahrensabläufe. Nicht nur in den von den Erlassen abstrakt beschriebenen Fallkonstellationen, sondern in allen begründeten Einzelfällen legt das BAFA Vorgänge zur Entscheidung vor. Damit ist auch eine Einbeziehung des AA sichergestellt.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das AA, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird darüber hinaus in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettsausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören die Bundesminister/-innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Technologie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

Die unter Absatz II Nummer 4 der Politischen Grundsätze beschriebene gemeinsame Prüfung von AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes betrifft den Sonderfall der Einleitung von Konsultationen, falls mit deutschen Zulieferungen hergestellte Rüstungsgüter aus dem NATO-Land, einem EU-Mitgliedstaat oder einem NATO-gleichgestellten Land exportiert werden sollen und die Bundesregierung hiergegen Einwendungen geltend machen will. Der Export bzw. die Verbringung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten und NATO-gleichgestellte Länder ist nach den Politischen Grundsätzen grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist. Die unter Absatz II Nummer 4 der Politischen Grundsätze beschriebene besondere Vorgehensweise ist demnach für den Fall vorgesehen, dass eine Beschränkung von grundsätzlich zulässigen Rüstungsgütern zur Diskussion steht.

33. Abgeordneter
**Oliver
Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfolgchancen für die CCS-Demonstrationsanlage (CCS = Carbon Capture and Storage) in Jänschwalde (Brandenburg) im Rahmen der NER300-Richtlinie und die CCS-Technologie in Deutschland insgesamt vor dem Hintergrund der Aussagen des brandenburgischen Ministerpräsidenten Mathias Platzeck „Wir werden die Verpressung nicht weiter erproben, wenn die eigentlichen Speicherländer aussteigen können“ (dpa, 15. August 2011) und der Aussagen der Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 17/5675, wonach einzelne Bundesländer Landesgebiete ausweisen können wo kein CO₂ verpresst werden darf, sowie den Aussagen der Landesregierungen in Schleswig-Holstein wonach die CO₂-Verpressung kategorisch auf dem Landesgebiet ausgeschlossen werden soll (Pressemitteilung von Ministerpräsident Peter Harry Carstensen vom 30. Juni 2011)?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 26. August 2011**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am 7. Juli 2011 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts des